

## Beschluss MV 2019 zu AUSBILDUNG und ABSCHLUSS in KOMPLEMENTÄRTHERAPIE, METHODE CRANIOSACRAL THERAPIE

### **Art. 1: Aufhebung des Abschlussreglements 2016**

Das Abschlussreglement 2016, welches die Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung in Craniosacral Therapie sowie die in dieser Prüfung enthaltenen Teile regelt, wird per Ende 2027 aufgehoben.

### **Art. 2: Mindeststandard Branchenzertifikat KT**

Abs. 1: Ab 01.01.2028 setzt Cranio Suisse® in der Qualitätssicherung betreffend Ausbildung und Abschluss in Craniosacral Therapie den Mindeststandard 'Branchenzertifikat KT' um. Dieser Standard wird bereits vor 2028 angestrebt.

Abs. 2: Ausbildungsinstitute, welche Mitglied in Cranio Suisse® sind, bieten ab 01.01.2023 nur Ausbildungen an, welche diesen Mindeststandard umsetzen.

Abs. 3: Für Ausbildungen im Ausland sowie für im Ausland wohnende Studierende, welche ihre Ausbildung in der Schweiz absolvieren und nicht beabsichtigen in der Schweiz zu praktizieren, dürfen Ausbildungsinstitute dann maximal folgende Abstriche vom Mindeststandard machen:

➤ Mögliche Abstriche betreffend Praktikum:

- Verfassen einer Falldarstellung und diesbezügliche 5 Behandlungen
- 1 Kontaktstunde für die Besprechung dieser Falldarstellung
- 3 Hospitationen
- 3 Behandlungen unter direktem Mentorat

➤ Mögliche Abstriche betreffend tronc commun KT:

- 28 Stunden Sozialwissenschaftliche Grundlagen (von 104 Stunden)
- Berufsspezifische Grundlagen (BG 2; 28 Std.)

Abs. 4: Ausbildungsinstitute, welche von dieser Bestimmung Gebrauch machen, lassen zum Zwecke der Transparenz von Art. 3 betroffene in der Schweiz auszubildende Studierende vor Beginn der Ausbildung schriftlich bestätigen, dass diese sich der Abweichungen vom Schweizer Mindeststandard bewusst sind.

### **Art. 3: Beisitzungen**

Spätestens ab 01. Januar 2028 wird es keine Beisitzungen von Cranio Suisse® an den Prüfungen der Ausbildungsinstitute mehr geben.

### **Art. 4: Diplome**

Ein Ausbildungsinstitut kann, unabhängig vom Branchenzertifikat der OdA KT, ein zusätzliches Diplom ausstellen, auf dem seine Mitgliedschaft bei Cranio Suisse® ersichtlich ist.

## **Art. 5: Übergangsbestimmungen**

Abs. 1: Ausbildungen, welche spätestens am 31. Dezember 2022 starten, können von den Ausbildungsinstituten, welche Mitglied bei Cranio Suisse® sind, weiterhin auf Grundlage des Abschlussreglements 2016 erfolgen. Die Ausbildungsinstitute werden ersucht, bei der Konzeption dieser Ausbildungen die Bedingungen des Gleichwertigkeitsverfahrens der OdA KT zum Branchenzertifikat zu bedenken wie auch die sich in Änderung befindlichen Bedingungen zur Registrierung von Therapeutinnen und Therapeuten von einzelnen Registrierstellen und Versicherern.

Abs. 2: Praktizierende, welche spätestens am 31. Dezember 2022 ihre Ausbildung aufgenommen haben und diese erst am oder nach dem 01. Januar 2028 abschliessen, können auch nach 2027 gemäss den Bedingungen des Abschlussreglements 2016 in den Verband aufgenommen werden. Sie müssen eine nachvollziehbare Begründung vorlegen, wonach ihnen der Abschluss der Ausbildung bis Ende 2027 nicht möglich oder nicht zumutbar war.